

# **Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21.12.2001**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz am 24.09.2001 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zeitraum**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Der gebührenpflichtige Strandabschnitt

1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger an in östlicher Richtung,
2. Steinbeck

wird im folgenden als Strand bezeichnet.

- (2) Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres.

## **§ 2**

### **Aufenthalt am Strand**

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- (2) Ein gebührenfreier Strandabschnitt ist in der Wohlenberger Wiek, vom Anleger an, in westlicher Richtung ausgewiesen.
- (3) Wer ohne Gebührenerichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

### **§ 3 Verhalten im Strandgebiet**

- (1) Der Strand darf nicht durch das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Büchsen u. a. Abfall verunreinigt werden. Alle Verschmutzungen sind spätestens beim Verlassen des Strandes zu beseitigen. Jeglicher Unrat ist in die vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Der Bau von Strandburgen ist nicht gestattet.
- (3) Die Lautstärke bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass andere Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen können beim Amt Klützer Winkel beantragt werden. Andere Genehmigungen bleiben davon unberührt.
- (5) Das Reiten am Strand und das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühle und Versorgungsfahrzeuge, ist verboten.
- (6) Eigengenutzte und zu vermietende Strandkörbe können an zugewiesenen Standorten durch deren Besitzer aufgestellt werden. Es ist eine Gebühr zu entrichten. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen.
- (7) Am Strand ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten verboten. Dafür sind Campingplätze ausgewiesen.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung und Reklame**

- (1) Die Benutzung des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung (Handel mit Spiel- und Sportgeräten, Surfausrüstungsausleihe u. ä.) ist gebührenpflichtig und bei der Stadt anzumelden.
- (2) Die Benutzung des Strandbereiches zu Reklamezwecken jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

### **§ 5 Hundestrand**

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300 Meter in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200 Meter von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in den Fällen des
- |                       |                           |                          |
|-----------------------|---------------------------|--------------------------|
| § 2 Abs. 3            | mit einer Geldbuße bis zu | 50,00 DM / 26,00 Euro    |
| im Falle des § 3      |                           |                          |
| Absätze 1, 4 und 5    | mit einer Geldbuße bis zu | 500,00 DM / 260,00 Euro  |
| Absätze 2, 3, 6 und 7 | mit einer Geldbuße bis zu | 100,00 DM / 50,00 Euro   |
| im Fall des § 4       | mit einer Geldbuße bis zu | 1000,00 DM / 500,00 Euro |
| und                   |                           |                          |
| im Fall des § 5       | mit einer Geldbuße bis zu | 200,00 DM / 100,00 Euro  |
- geahndet werden.

## § 7 Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro.
- (2) Bis zum 31.12.2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt sie vom 06.06.2000 außer Kraft.

Klütz, 21. Dezember 2001

  
(D. Fischer)  
Bürgermeister



Somit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz**

**Vom 19. Mai 2008**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 19.05.2008 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

## **Art. 1 Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz**

Der § 1 (Geltungsbereich und Zeitraum) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Der gebührenpflichtige Strandabschnitt;

1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger an in östlicher Richtung
2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 200 m in westlicher Richtung

(2) Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte;

1. an der Wohlenberger Wiek ab 200 m hinter dem Anleger in westlicher Richtung
2. Steinbeck

(3) Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, d. 19.05.2008

  
D. Fischer  
Bürgermeister



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. 06. 2011**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatschAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12 Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 06.06.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Genehmigung für Sondernutzungen am Strand**

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Stadt kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.
- (4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

2. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 werden die Worte „Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 und 4 angefügt.

(3) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO geahndet werden.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klütz, d. 06.06.2011



D. Fischer  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 24.04.2007**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21.12.2001, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz am 24.04.2007 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 23.05.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- (2) Für die Kinder bis 14 Jahre besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- (3) Für Einwohner der Stadt Klütz besteht Gebührenfreiheit.
- (4) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz ebenfalls keine Gebühr.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthalts den Strand betreten will.

**§ 4****Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. technischen Einrichtungen zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.

**§ 5****Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 2,00 €
- (2) Alle anderen Bürger ab 14 Jahre können Dauerkarten für die gesamte Saison zu einem Preis von 15,00 €/pro Person erwerben.
- (3) Urlauber können eine Familienkarte in Höhe von 35,00 €, ab 3 zahlungspflichtigen Personen, erwerben (Ausstellung nur auf Person i. V. mit Personalausweis und Unterschrift).

**§ 6****Währungsumstellung  
(entfällt)****§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Klütz, den 24.04.2007

  
D. Fischer  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06.06.2011**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 1, 2 und 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21.12.2001 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz am 06.06.2011 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

**Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 24.04.2007 wird wie folgt geändert:**

**1. In § 1 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 angefügt:**

(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

**2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**3. In § 4 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 angefügt:**

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

**4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Gebühren für die Sondernutzung:

1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 € m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 € pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes	
3.1. gewerblich	15,00 € monatlich
3.2. privat	10,00 € monatlich
4. Surfschule / Surfbrettvermietung	0,50 € m <sup>2</sup> und Tag
5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 € m <sup>2</sup> und Tag
6. Veranstaltungen	25,00 € bis 10.000,00 €

7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 € bis 1.000,00 €
8. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	50,00 € pro Tag

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klütz, d. 06.06.2011



D. Fischer  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.